

# **Satzung der Gemeinde Aukrug über die Pflicht zur Herstellung und Begründung der notwendigen Stellplätze für Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist sowie über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge (Stellplatzsatzung)**



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6) sowie § 84 Abs. 1 Nr. 6 und 8 i.V.m. § 49 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 1422), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.06.2024 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Aukrug.
- (2) Festsetzungen zur Herstellungspflicht von notwendigen Stellplätzen in Bebauungsplänen oder Regelungen sonstiger Satzungen, die von den Vorschriften dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich sind, hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Carports sind Garagen im Sinne dieser Satzung. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

### § 3

#### **Anzahl der notwendigen Stellplätze**

- (1) Die herzustellende Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der **Anlage 1** zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der **Anlage 1** nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach § 49 LBO.
- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung der herzustellenden Stellplätze nach **Anlage 1** Dezimalstellen, ist deren Anzahl auf die nächste volle Zahl aufzurunden.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ergibt sich die Gesamtanzahl herzustellender Stellplätze aus der Summe der herzustellenden Stellplätze der in der Anlage enthaltenen Einzelnutzungsarten. Ergeben sich bei der Ermittlung der herzustellenden Stellplätze der jeweiligen Einzelnutzungen nach **Anlage 1** Dezimalstellen, ist zunächst die Anzahl der herzustellenden Stellplätze jeder einzelnen Nutzungsart auf die nächste volle Zahl aufzurunden, bevor die Gesamtanzahl herzustellender Stellplätze aufzusummieren ist.
- (5) Steht die Gesamtanzahl der nach dieser Satzung herzustellenden Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelfallprüfung ergebende Anzahl herzustellender Stellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.

### § 4

#### **Lage, Beschaffenheit und Begrünung von Stellplätzen**

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und für die Dauer des Bestehens der Zu- und Abgangsverkehr erzeugenden Anlage zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§ 30, 33- 35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.
- (3) Die Benutzbarkeit eines Stellplatzes darf nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein. Grundstückzufahrten sind hinsichtlich ihrer Anzahl und Breite unter Berücksichtigung der vorliegenden verkehrsrechtlichen Situation auf das zur notwendigen Erschließung der jeweiligen Zu- und Abgangsverkehr verursachenden Anlage angemessene Maß zu beschränken.
- (4) Bei allgemein zugänglichen Stellplatzanlagen ist je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen.

### § 5

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, wesentliche Änderung oder wesentliche Nutzungsänderung einer Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **10.000,- Euro** geahndet werden. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

## **§ 6 Abweichungen**

(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 2 LBO, vereinbar sind. § 3 Abs. 3 LBO bleibt unberührt.

(2) Über Abweichungen nach Absatz 1 entscheidet die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Einvernehmen mit der Gemeinde Aukrug; § 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.

(3) Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1 ist schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aukrug, den 21.06.2024

gez. (L.S.)

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)